0

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 28.

(Nr. 11682.) Verordnung, betreffend die Nassauische Landesbank und die Nassauische Sparkasse in Wiesbaden. Vom 5. September 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 26. April 1918 (Gesetzsamml. S. 48), was folgt:

1. Das Gesetz, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 16. April 1902 (Gesetzsamml. S. 90) tritt am 1. Oktober 1918 außer Kraft.
2. Der Beschluß des Kommunallandtags des Regierungsbezirkes Wiesbaden vom 10. Mai 1918, betreffend Erlaß einer neuen Satzung für die Nassauische Landesbank und die Nassauische Sparkasse, und die auf Grund dieses Beschlusses durch Beschluß des Landesausschusses vom 16. Juli 1918 festgestellte Satzung, welche anbei zurückfolgt, werden genehmigt. Die Satzung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 5. September 1918.

(Siegel.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Minister des Innern:
Spahn.

(Nr. 11683.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 1. August 1918 (Gesetzsamml. S. 135) zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779). Vom 21. September 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17), auf Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 1. August 1918 (Gesetzsamml. S. 135) zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779) findet auf die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und die Ämter in der Provinz Westfalen entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 21. September 1918.

(Siegel.) Wilhelm.

Friedberg. Sydow. v. Stein. Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

(Nr. 11684.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Promotionsrechts an die Landwirtschaftliche Hochschule in Berlin. Vom 1. August 1918.

Auf den Bericht vom 23. Juli 1918 will Ich der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, in Anerkennung der wissenschaftlichen Bedeutung, die sie im Laufe der Jahre erlangt hat, das Recht einräumen, unter den in der Promotionsordnung festgesetzten Bedingungen auf Grund einer Prüfung die Würde eines Doktors der Landwirtschaft zu erteilen und die gleiche Würde auch ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Personen zu verleihen, die sich um die Förderung der Landwirtschaft hervorragende Verdienste erworben haben.

Großes Hauptquartier, den 1. August 1918.

Wilhelm.

Zugleich für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:
v. Eisenhart-Rothe.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M. und 1884 bis 1913 zu 4,60 M.) sind an die Postanstalten zu richten.